

Mecklenburg-Vorpommern: Das Dienstleistungsportal

Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG)

Vom 4. August 1992*

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

Fundstelle: GVOBl. M-V 1992, S. 458

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 6 geändert, § 1a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474)

Fußnoten

*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458)

§ 1

Bildung der Verbände

Für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung werden durch dieses Gesetz Unterhaltungsverbände (Wasser- und Bodenverbände) nach Wasserverbandsgesetz für die Gewässereinzugsgebiete entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz gegründet.

§ 1 a

Verbandsgebiete

(1) Maßgeblich für die Verbandsgebiete sind die Gewässereinzugsgebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie jeweils zum Stichtag am 1. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal (www.lung.mv-regierung.de <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) öffentlich zugänglich ausweist. Für das Jahr 2015 gilt der Stichtag 1. Juni 2015.

(2) Abweichend von Absatz 1 und den Regelungen in den jeweiligen Verbandssatzungen gelten befristet bis zum 31. Dezember 2021 anstelle der nach Gewässereinzugsgebieten bestimmten Verbandsgebietsgrenzen die Grenzen der durch die Gewässereinzugsgebiete geschnittenen Flurstücke als Verbandsgebietsgrenzen. Dabei gehören die Flurstücke

jeweils ganz zu dem Verbandsgebiet, in dem der flächenmäßig größere Anteil liegt. § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Wasserverbandsgesetzes findet insoweit keine Anwendung.

§ 2

Mitglieder der Verbände

(1) Mitglieder der Verbände sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen,
2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

Die Mitgliedschaft nach Satz 1 Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Der Nachweis entfällt, wenn die Eigentümer bereits am 31. Dezember 2008 im Mitgliederverzeichnis erfasst sind.

(2) Den Verbänden können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Wasser- und Bodenverbände als Unterverbände beitreten, sie sind danach Oberverbände im Sinne des § 71 WVG. Voraussetzung für den Beitritt ist, daß den Unterverbänden als Verbandsaufgabe der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung landwirtschaftlicher Be- und Entwässerungsanlagen und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen obliegt, soweit diese Anlagen im Zusammenhang mit den von den Oberverbänden zu unterhaltenden Gewässern stehen und nicht in die Unterhaltungspflicht des Oberverbandes fallen.

§ 3

Anzuwendendes Recht

(1) Für die Unterhaltungsverbände gilt das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) mit der Maßgabe, daß die Beitragspflicht für die Gewässerunterhaltung sich nach dem Verhältnis bestimmt, in dem die Mitglieder Vorteile durch die Verbandstätigkeit haben und am Verbandsgebiet beteiligt sind. Für die Erschwerung der Unterhaltung können besondere Beiträge erhoben werden; diese Beiträge können für Erschwernisse gleicher Art entsprechend dem durch sie verursachten durchschnittlichen

Mehraufwand pauschal bestimmt werden. Die Gemeinden können die Beiträge zum Unterhaltungsverband sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes auferlegen.

(2) Die Verbände führen ein Mitgliederverzeichnis und passen es den jeweiligen Verhältnissen ständig an. Das Mitgliederverzeichnis enthält neben der Bezeichnung des Mitgliedes Angaben zu den die Mitgliedschaft vermittelnden Grundstücken. Der Vorstand stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 fest und veranlasst die Eintragung ins Mitgliederverzeichnis. Abweichend davon kann die Satzung diese Aufgabe dem Vorstandsvorsteher allein oder nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 3 a

Unbeachtlichkeit von Rechtsfehlern bei der Ladung zur Verbandsversammlung und der Beschlussfassung

Fehler bei der Ladung zur Verbandsversammlung und der Beschlussfassung sind für die Wirksamkeit der bis zum 31. Dezember 2008 erfolgten Wahlen und Beschlüsse der Verbandsversammlung unbeachtlich, sofern diese Entscheidungen nicht durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben worden sind.

§ 4

Erweiterung der Verbandsaufgaben

Eine Erweiterung der Aufgaben und Umgestaltung der Verbände ist zulässig. Sie richtet sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können die Verbände untereinander eine Umgestaltung und Neugestaltung der Verbandsgebiete vornehmen, wenn dadurch die Verbandsaufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfüllt werden können. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die Anlage zu § 1 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu ändern, wenn sich der Name des Verbandes, das Verbandsgebiet oder die Aufsichtsbehörde über den Verband ändert.

§ 5

Sicherung der Mittel

(1) Das Land gewährt Unterhaltungsverbänden im Rahmen der im Haushalt festgelegten Mittel auf Antrag einen Zuschuß zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer. Über die Verteilung und Verwendung entscheidet die oberste Wasserbehörde. Zu den Unterhaltungsaufwendungen gehören nicht die Verwaltungskosten und diejenigen Aufwendungen, für die Erschwernisbeiträge erhoben werden können.

(2) Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines benachbarten Verbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb besonderer Anlagen erwachsen, die der gemeinsamen Abführung des Wassers dienen. Die Verbände sollen die Kostenbeteiligung durch Vereinbarung regeln.

§ 6

Unterhaltungslast

(zu § 39 WHG)

Die Unterhaltung der Gewässer obliegt den nach § 1 gegründeten Unterhaltungsverbänden. Die Verpflichtung zur Unterhaltung begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

§ 7

Organisation der Unterhaltungsverbände

(1) Die in der Anlage bezeichnete Aufsichtsbehörde beruft die erste Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Frist durch öffentliche Bekanntmachung ein.

(2) Soll der Verband einen Verbandsausschuß erhalten, ist aus den Mitgliedern je angefangene dreitausend Hektar ein Vertreter zu entsenden.

(3) Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die neuen Unterhaltungsverbände ihre Tätigkeit aufnehmen, obliegt die Unterhaltung den bisher Verpflichteten.

Anlage

zu § 1 GUVG

Verzeichnis der Unterhaltungsverbände, die durch dieses Gesetz gegründet werden

Nr. des WBV	Wasser- und Bodenverband Name	Aufsichtsbehörde	Verbandsgebiet: Niederschlagsgebiet nachstehender Gewässer
1	Boize-Sude-Schaale	Ludwigslust Landrat	Sude ab Autobahn A 24 Schwanheider Mühlbach, Boize, Schaale, Schilde
2	Untere Elde	Ludwigslust Landrat	Untere Elde, Rögnitz, Lewitz
3	offen	offen	offen
4	Stepenitz/Maurine	Nordwestmecklenburg Landrat	Stepenitz, Maurine, Radegast
5	Schweriner See/Obere Sude	Ludwigslust Landrat	Schweriner See, Aubach, Sude bis einschließlich Gammelín, Hoort, Bandenitz, Rastow an der Autobahn A 24
6	Obere Warnow	Parchim Landrat	obere Warnow bis Klein Raden, Brüeler Bach
7	Mittlere Elde	Parchim Landrat	Alte Elde, Warnowquell- gebiet, Löcknitz
8	Mildenitz-Lübzer Elde	Parchim Landrat	Mildenitz, Lübzer Elde, Gehlsbach
9	Nebel	Güstrow Landrat	Nebel, Recknitz bis Liessow

10	Warnow-Beke	Güstrow Landrat	Warnow ab Klein Raden bis Schwaan, Beke
11	Wallensteingraben/Küste	Nordwestmecklenburg Landrat	Küste, Wallensteingraben, Tarnewitzer Bach, Klützer Bach
12	Hellbach-Conventer Niederung	Bad Doberan Landrat	Hellbach, Weidbach, Conventer, Küste
13	Untere Warnow-Küste	Bad Doberan Landrat	Warnow ab Schwaan, Körkwitzer Bach, Küste
14	Recknitz-Boddenkette	Nordvorpommern Landrat	Recknitz, Klosterbach, Saaler Bach, Zingst, Darß, Fischland
15	Trebel	Nordvorpommern Landrat	Trebel, Blinde Trebel
16	Barthe/Küste	Nordvorpommern Landrat	Barthe, Prohner Bach, Küste
17	Rügen	Rügen Landrat	Insel Rügen
18	Ryck-Ziese	Ostvorpommern Landrat	Ryck, Ziese bis Groß Ernsthof
19	Insel Usedom- Peenestrom	Ostvorpommern Landrat	Ziese ab Groß Ernsthof, Peenestrom, Insel Usedom
20	Müritz	Müritz Landrat	Müritz, Elde-Quellgebiet, Plauer See Ost, Fleesensee, Kölpinsee
21	offen	offen	offen
22	Obere Peene	Demmin Landrat	Ost- und Westpeene, Teterower Peene ab Karnitz, Kummerower See, Röcknitzbach
23	Teterower Peene	Güstrow Landrat	Teterower Peene, Wabel
24	Obere Havel/Obere Tollense	Mecklenburg-Strelitz Landrat	Obere Havel, Godendorfer Mühlenbach, Lieps, Nonnenbach, Linde, Tollense bis Einlauf Malliner Wasser, Datze, Aalbach, Lümbach,

Krumfurthbach, Penzliner
Mühlbach, westl. Köntop

25	Untere Tollense	Demmin Landrat	Tollense ab Einlauf Malliner Wasser bis Einlauf Augraben, Augraben, Kleiner Landgraben, Großer Landgraben bis Einlauf Datze
26	Mittlere Peene	Demmin Landrat	Peene ab Kummerower See bis Groß Toitin, Kuckucksgraben, Völschower Bach, Schwinge
27	Untere Peene	Ostvorpommern Landrat	Peene ab Groß Toitin, Abzugsgraben, Stegenbach, Swinowbach, Anklamer Mühlengraben
28	Landgraben	Mecklenburg-Strelitz Landrat	Landgraben ab Einmündung Datze, Obere Zarow, Friedländer Datze, Golmer Mühlbach, Weißer Graben, Oberlauf Linde, Strasburger Mühlbach
29	offen	offen	offen
30	Uecker-Haffküste	Uecker-Randow Landrat	Untere Uecker, Randow ab Jägerbrück, Untere Zarow
31	Mittlere Uecker/Randow	Uecker-Randow Landrat	Uecker von Wehr Nieden bis Wehr Bauerort, Randow bis Jägerbrück